

Friedhofsgebührensatzung

**der Ortsgemeinde Daubach
vom 03. September 2001,
zuletzt geändert durch die 9. Satzung der Ortsgemeinde Daubach
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 14.04.2025**

Der Ortsgemeinderat von Daubach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Daubach und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen (einschließlich Kosten Erdmitnahme)	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1.1.1.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.273 EUR
1.1.1.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.488 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.1.2.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.1.2.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung/Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	
1.2.1.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.2.1.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR

1.2.2	Zweitbelegung mit Handschachtung	
1.2.2.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.570 EUR
1.2.2.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.785 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Reihen- oder Wahlgrabstätten	774 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	774 EUR
4.	Pflegepauschale für Flächen von Gräbern, die vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter eingeebnet wurden	
4.1	Reihengrab	100 EUR
4.2	Wahlgrab	150 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	774 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	NUTZUNGSGEBÜHREN – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (einschließlich Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	1.075 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.428 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte	907 EUR
1.4	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren)	859 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (einschließlich Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit)	
2.1	für eine einstellige Wahlgrabstätte	1.554 EUR
2.2	für eine zweistellige Wahlgrabstätte	2.274 EUR
2.3	für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte	1.105 EUR
2.4	für eine zweistellige Rasenwahlgrabstätte für Urnenbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Nutzungszeit von 35 Jahren)	1.220 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts	
3.1	einestellige Wahlgrabstätte	14 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	31 EUR
3.3	zweistellige Urnenwahlgrabstätte	9 EUR
3.4	zweistellige Rasenwahlgrabstätte für Urnenbestattungen	31 EUR
	Soweit volle Jahr nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
IV.	Benutzung der Trauerhalle und der Leichenkühlzelle	
1.	Nutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrungsräume	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle pro Tag	75 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen für jeden Tag	30 EUR

§ 5
Erhebung von Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren für den Grabaushub werden unmittelbar nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens und der Vergabe des Auftrags an ein Grabaushubunternehmen in die Friedhofsgebührensatzung übernommen. Eine vorherige gesonderte Genehmigung durch den Gemeinderat ist nicht erforderlich, da die Kosten durchlaufend sind. Die Anpassung der Satzung erfolgt automatisch, um sicherzustellen, dass die Ortsgemeinde keine finanziellen Nachteile durch Verzögerungen oder nicht angepasste Gebührensätze erleidet.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23. Januar 1992 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Daubach, _____

Ortsgemeinde Daubach

Ortsbürgermeister